

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft

Gliederung

I. **Begriffsbestimmungen und Stromversorgung**

1. *Begriffsbestimmungen*
 2. *Versorger und Bedarfsdeckung*
 3. *Art der Stromversorgung*
 4. *Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten sowie Mitteilungspflichten*
 5. *Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung*
- #### II. **Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht**
1. *Messeinrichtungen*
 2. *Ablesung*
 3. *Zutrittsrecht*
- #### III. **Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe**
1. *Abrechnung*
 2. *Abschlagszahlungen*
 3. *Vorauszahlungen*
 4. *Rechnungen*
 5. *Zahlung und Verzug*
 6. *Berechnungsfehler*
 7. *Sicherheitsleistung*
 8. *Vertragsstrafe*
- #### IV. **Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung**
1. *Unterbrechung der Stromversorgung*
 2. *Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug*
 3. *Fristlose Kündigung durch den Versorger*
- #### V. **Preise und Preisanpassungen**
1. *Preise*
 2. *Preisanpassungen*
- #### VI. **Sonstiges**
1. *Gerichtsstand*
 2. *Pauschalen und Produktblatt*
 3. *Einschaltung Dritter*
 4. *Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle*
 5. *Änderung vertraglicher Regelungen*

I. **Begriffsbestimmungen und Stromversorgung**

1. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser ASB ist

- Kunde jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Deutschland,
- Netzbetreiber der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Strom entnimmt.

2. **Versorger und Bedarfsdeckung**

2.1 Versorger ist die **Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft (VKW)**.

2.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf durch die VKW zu decken. Eigenerzeugung und -verbrauch bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der VKW in Schriftform.

2.3 Die Erbringung von Regelleistung durch den Kunden erfolgt - wenn er eine solche wünscht - auf der Grundlage eines insofern abzuschließenden Vertrages.

3. **Art der Stromversorgung**

3.1 Der Strom wird von der VKW an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

3.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilernetzes, über das die VKW den Kunden beliefert.

4. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten sowie Mitteilungspflichten**

4.1 Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

4.2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgewerten sind vom Kunden der VKW unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen der VKW für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom der VKW beliefert wird.

4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde der VKW nach Ziffer 4.2 mitzuteilen hat, kann die VKW auf ihrer Internetseite veröffentlichen und somit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.2 einzuhalten.

5. **Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung**

- 5.1 Die VKW ist von ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit
- Preisregelungen im Rahmen von Produkten oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - die VKW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
 - es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt oder
 - der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme der VKW im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.
- 5.2 Die VKW haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit der VKW oder deren Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der VKW, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

II. **Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht**

1. **Messeinrichtungen**

1.1 Der von der VKW an den Kunden gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

1.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und der VKW unverzüglich mitzuteilen.

2. **Ablesung**

2.1 Die VKW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

2.2 Die VKW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Versorgerwechsels oder
- wegen eines berechtigten Interesses der VKW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

2.3 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies der VKW nachweist. Die VKW wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann die VKW für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei der VKW anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Produktblatt der VKW berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2.4 Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder die VKW das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die VKW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

3. **Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der VKW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit

dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens 1 Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung

- 1.1 Der von der VKW an den Kunden gelieferte Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.
- 1.2 Macht ein SLP-Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er von der VKW eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, der VKW solche unterjährigen Abrechnungen gesondert zu vergüten, wobei die VKW insofern auch Pauschalen nach dem maßgeblichen Produktblatt der VKW berechnen kann, die angemessen und billig sein müssen.
- 1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisanpassungen nach Abschnitt V.
- 1.4 Transformationsverluste gehen zu Lasten des Kunden und können von der VKW gemäß deren Produktblatt an den Kunden berechnet werden.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die VKW auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der VKW angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Macht die VKW von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von der VKW hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch die VKW, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisanpassung von der VKW entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah von der VKW an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden von der VKW zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Die VKW ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum von diesen Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:
 - a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die VKW im laufenden Vertragsverhältnis,
 - c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis mit der VKW, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder
 - d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.
- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich

geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die VKW Abschlagszahlungen, so wird sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt die VKW berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber der VKW einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
 - 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die VKW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist die VKW berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
- #### 4. Rechnungen
- Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von der VKW einfach und verständlich gestaltet und entsprechen § 40 EnWG. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der VKW vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.
- #### 5. Zahlung und Verzug
- 5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der VKW in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber der VKW mit mindestens einer Zahlung in Verzug, kann die VKW dem Kunden zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist setzen als in Satz 1 bestimmt.
 - 5.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der VKW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
 - 5.3 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die VKW kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der VKW.
 - 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die VKW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
 - 5.5 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der VKW entstehen, Letzterer zu erstatten. Darüber hinaus ist die VKW berechtigt, ihren diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
 - 5.6 Gegen Ansprüche der VKW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- #### 6. Berechnungsfehler
- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der VKW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die VKW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
 - 6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
 - 6.3 Die Regelungen in den Ziffern 6.1 und 6.2 gelten auch für den Fall, dass die VKW an der Entnahmestelle des Kunden eigene Messeinrichtungen betreibt und sich dabei Abweichungen zu Messergebnissen des Messstellenbetreibers ergeben.

- 7. Sicherheitsleistung**
- 7.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die VKW von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.
- 7.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 7.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann die VKW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 8. Vertragsstrafe**
- 8.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung der VKW, so ist die VKW berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der VKW zu berechnen.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe kann die VKW auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt.
- 8.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

- 1. Unterbrechung der Stromversorgung**
- 1.1 Die VKW ist berechtigt, die Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die VKW berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Die VKW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die VKW die ihr hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.
- 1.4 Die VKW hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung der VKW ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug**
- 2.1 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber der VKW ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen: - Kunden- und Verbrauchsstellennummer und Zählernummer.

Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben zu machen:

- Datum des Auszuges,
- Zählerstand am Tag des Auszuges,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und
- neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung

- 2.2 Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, der VKW die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der VKW hierdurch entstehenden Kosten an diese vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die der VKW durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die VKW ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.
- 2.3 Die VKW wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.
- 3. Fristlose Kündigung durch den Versorger**
- Die VKW ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2 ist die VKW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weitergegeben ist.

V. Preise und Preisanpassungen

- 1. Preise**
- 1.1 In den vom Kunden zu zahlenden Entgelten für dessen Stromversorgung (Arbeitspreis) sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Versorgung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer und damit Schuldner dieser Netzentgelte ist), die für den Messstellenbetrieb anfallenden Entgelte, sofern diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden nicht direkt abgerechnet werden, die Abrechnungsentgelte für Leistungen der VKW gegenüber dem Kunden, die Umlagen nach dem KWKG und EEG, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f EnWG und nach § 18 der AbLaV, die Konzessionsabgabe sowie die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer enthalten.
- 1.2 Neben den Entgelten nach Ziffer 1.1 schuldet der Kunde der VKW einen Leistungs- bzw. Grundpreis (nachfolgend nur Grundpreis genannt).
- 1.3 Die VKW ist berechtigt, einzelne Entgelte gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden vereinbart und vom Gesetz- oder Ordnungsgeber vorgegeben oder zugelassen ist.
- 2. Preisanpassungen**
- 2.1 Preisanpassungen erfolgen ausschließlich im Rahmen einer eingeschränkten Preisgarantie und damit nach den Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern 2.2., 2.3 und 2.5.
- 2.2 Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für die Dauer, die für diese im Rahmen des jeweiligen Produktes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- 2.3 Der Inhalt der eingeschränkten Preisgarantie bestimmt sich wie folgt:
- 2.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWKG oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann die VKW ihr hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.
- 2.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.3.1 ganz oder verringern sich diese (= Entlastungen), ist dies von der VKW zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.
- 2.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 2.3.2, wobei der Cent-Betrag der Mehrkosten höher ist als die Entlastung, hat die VKW die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann die VKW die Mehrkosten bei

- einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als sie unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann.
- 2.3.4 Die Ziffern 2.3.1 bis 2.3.2 gelten entsprechend in Bezug auf die Netzentgelte, die der Kunde der VKW zu bezahlen hat.
- 2.3.5 Die VKW hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisanpassung nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und die VKW nicht bevorteilt wird, also Preissenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Preiserhöhungen.
- 2.3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die VKW wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die VKW wird in der Mitteilung einer Preisanpassung deren Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung erläutern sowie auf § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG hinweisen.
- 2.4 Gilt zwischen den Parteien keine eingeschränkte Preisgarantie, richten sich Preisanpassungen der VKW - in Ergänzung und damit neben den Bestimmungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 - zudem auch nach den folgenden Regelungen:
Die VKW wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung solcher Kosten anpassen, die nicht bereits zu den in Ziffer 2.3 genannten Kosten und Netzentgelten gehören, die aber für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von der VKW die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 2.5 Der Kunde stimmt der Billigkeit einer Preisanpassung gemäß § 315 BGB nach den vorstehenden Ziffern zu, wenn er
- a) nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihn dieser gegenüber der VKW widerspricht, wobei vom Kunden keine bestimmte Form für den Widerspruch eingehalten werden muss,
 - b) nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß lit. a) weiterhin von der VKW Strom bezieht, und
 - c) von der VKW bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über sein Widerspruchsrecht, die -Frist und die Formfreiheit des Widerspruchs gemäß lit. a) sowie dass der Weiterbezug nach lit. b) die faktische Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung beinhaltet.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Lindenberg im Allgäu Gerichtsstand.

2. Pauschalen und Produktblatt

- 2.1 Ist die VKW im Rahmen der Versorgung des Kunden berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen nach dem Produktblatt der VKW zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Produktblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist.

- 2.2 Im Produktblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den für die VKW nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand der VKW nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand der VKW Letzterem überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Die VKW ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso ihre vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne

von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht dieses Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- 4.1 Die VKW wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der VKW, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn die VKW auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang bei der VKW an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die VKW nicht abgeholfen, wird sie dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der VKW und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn die VKW auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn die VKW der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die VKW an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

- 4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

- 4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

- a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5. Änderung vertraglicher Regelungen

- 5.1 Die VKW ist, neben Preisanpassungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der ASB gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die die VKW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Die VKW ist verpflichtet, die Änderungen auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

- 5.2 Ändert die VKW die Vertragsbedingungen einseitig, wozu auch Preisänderungen gehören, kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

- 5.3 Abschnitt V. Ziffer 2.5 der ASB gilt entsprechend.

Stand: Oktober 2018